

.....
(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)¹

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr² an der
oben genannten Berufsfachschule die staatliche Abschlussprüfung für³ mit der
Prüfungsgesamtnote

(Note x,xx)

=

bestanden.

.....⁴ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

.....³

zu führen. Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Leistungen in den Pflichtfächern⁵

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Leistungen in Wahlpflichtfächern^{5,6}

.....
.....

Leistungen in Wahlfächern⁶

.....
.....

Es wurde ein Betriebspraktikum im Umfang von Wochen/Arbeitstagen abgeleistet.⁷

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

.....⁴ hat die Berufsschulpflicht erfüllt.^{8,9}

Ort, Datum

Schulleitung

(Siegel)

Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses¹⁰

.....
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut, 1,51 - 2,50 = gut, 2,51 - 3,50 = befriedigend, 3,51 - 4,50 = ausreichend

¹ Bei staatlich genehmigten Schulen Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses.

² Ggf. ergänzen „als andere Bewerberin“/„als anderer Bewerber“ bzw. sonstige von der Schule zu wählende Bezeichnung gem. § 71 ff. BFSO.

³ Hier ist die jeweilige Berufsbezeichnung aufzunehmen.

⁴ Vor- und Familienname ergänzen.

⁵ Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Studentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.

⁶ Ggf. streichen.

⁷ Ggf. streichen oder mit „Es wurde kein Betriebspraktikum abgeleistet.“ zu ersetzen.

⁸ Ggf. Vermerk nach § 66 Abs. 3 BFSO.

⁹ Wenn die Voraussetzungen des § 67 BFSO erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird *Vorname Familienname* der mittlere Schulabschluss verliehen.“

¹⁰ Nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleitung ist.